

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

Erster Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

I. Schulgesetz.

Vom 7. Juli 1910.

Ges. u. VDBl. 1910 Nr. XXIX S. 385. SchVBl. 1910 Nr. XVII S. 156.

Die außer Geltung getretenen Bestimmungen des Schulgesetzes sind im fortlaufenden Gesetzestext in [] gesetzt, im übrigen durch Kleindruck gekennzeichnet.

Erster Titel.

Von der Schulpflicht und der äußeren Einrichtung der Volksschule.

Unterrichtszwang.

§ 1.

EUÜ. vom 8. März 1868 § 1. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. I, 1.

(1) Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§ 133) treten.

(2) Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen und eine etwa nötige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme in die Volksschule anzuordnen.

(3) Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Großherzogtums, welche nicht badische Staatsangehörige sind, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

1. SchGes. §§ 7, 133. SchD. § 8. Vdsh. WD. über die Einrichtung der höheren Lehranstalten v. 18. 9. 1909. Bad. Verf. §§ 19, 67. RVerf. Art. 145. GSchG. § 1. BGB. §§ 1627, 1631, 1634, 1684, 1685, 1686, 1687, 1696, 1697, 1665, 1666, 1698, 1793, 1800, 1801. Gew. Ord. § 57 b Ziff. 4.
2. ZWD. § 2 Ziff. 2. SchD. § 4. GSchG. § 4. Bad. Verf. § 19 Abs. 5. Bttm. des LM. über den Vollzug der Verf. v. 20. 6. 1919. SchGes. § 3 Abs. 2 u. § 136. Gew. Ord. §§ 576 Ziff. 4 u. 62.
3. SchD. § 16.

1. Die in Abs. 1 aufgestellte Verpflichtung liegt in erster Reihe den Eltern und zwar demjenigen Elternteil ob, dem nach bürgerlichem Recht die Ausübung der elterlichen Gewalt zukommt, sonach in erster Reihe dem Vater oder, wenn dieser die elterliche Gewalt verwirkt hat oder wenn sie ihm entzogen ist, dem vom Vormundschaftsgericht bestellten Pfleger; in zweiter Reihe, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, oder wenn die Ehe durch den Tod des Vaters aufgelöst ist, der Mutter, nach dem Tode beider Eltern dem Vormund.

Stellvertreter ist jede Person, die an dem Kind beim Aufenthalt außerhalb des elterlichen Familienverbandes in Bezug auf Verpflegung, Aufsicht und Erziehung tatsächlich die Stelle der Eltern vertritt. Im Einzelfall wird die Frage, wie schon der Regierungsvorbericht bei der Beratung des EUG. vom 8. März 1868 im Landtag erklärte, nach den tatsächlichen Verhältnissen zu entscheiden sein.

Anstelle des Unterrichtszwanges, wie ihn das EUG. vom 8. März 1868 aufgestellt hat, tritt nach § 19 Abs. 5 Bad. Verf. (vergl. auch Art. 145 RVerf.) i. V. mit dem in Baden durch Bttm. des LM. vom 18. Mai 1920 bekanntgegebenen, und wenn auch nicht ausdrücklich eingeführten, so doch tatsächlich zur Anwendung gebrachten Grundschulgesetz vom 18. April 1920 (§ 1) für die vier unteren Jahrgänge und weiterhin für Kinder, die keine höhere Schule besuchen, — infolge der Aufhebung der Privatschulen (Bad. Verf. § 19 Abs. 5, § 67) — auch für die oberen Jahrgänge der Schulzwang, sonach die ausschließliche Verpflichtung zum Besuch der von der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eingerichteten Volksschule.

An Stelle der Ortschule kann auch der Besuch einer benachbarten Volksschule aufgrund der Zuweisung nach Maßgabe des § 9 SchG. oder mit Zustimmung der betr. Ortschulbehörde treten. Die Zustimmung darf aber nur erteilt werden, wenn Raum und Einrichtung der Schulzimmer es gestatten, die gesetzlich bestimmte Höchstzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler (SchG. § 26) nicht überschritten wird, und die Ortschulbehörde oder der Lehrer der eigenen Schule keine Einwendungen dagegen erheben (§ 8 SchD.).

Da die 3. St. der Verkündung der bad. Verf. bestandenem nichtstaatlichen Lehranstalten für Volksschulunterricht nach § 67 der Verf. bis Ostern 1925 aufzulösen waren, und diese Frist nur für die Weiterführung der vier unteren Schuljahre durch § 2 GSchG. bis zum Ende des Schuljahres 1929/30 erstreckt wurde, kann der Eintritt neuzugehender Schüler in eine nicht staatliche Schule letztmals mit Beginn des Schuljahres 1926/27 erfolgen (GSchG. § 2 Abs. 2). Abschnitt II B 2.

Vom Beginn des Schuljahres 1927/28 an tritt der Schulzwang allgemein in Geltung. Der Erziehungsberechtigte kann aber hierdurch im Hinblick auf das nach § 1631 BGB. ihm zustehende Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, nicht gehindert werden, sein Kind der öffentlichen oder Privatschule eines anderen Landes zur Erziehung anzuvertrauen. Dagegen würde es gegen das Gesetz verstoßen, das Kind von seinem Heimatort aus eine solche Schule, z. B. in der benachbarten Schweiz, besuchen zu lassen.

Für den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwachsinziger, sittlich gefährdeter und verkrüppelter Kinder besteht kein Schulzwang, wohl aber der Unterrichtszwang (Bad. Verf. § 19 Abj. 5 GSchGef. § 5). Vergl. Abschnitt VIII.

Die Durchführung des Schulzwanges hat den dauernden Aufenthalt an einem bestimmten Ort zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung trifft nicht zu bei Personen, die einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben. Für solche bestimmt § 62 i. V. mit § 57 b Ziff. 4 der Gewerbeordnung, daß die Genehmigung zur Mitführung noch im schulpflichtigen Alter stehender Kinder nicht erteilt werden darf, wenn für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Nach einer Anweisung des Ministeriums des Innern an die Bezirksamter vom 17. November 1886 soll die Erlaubnis zum Mitführen der Kinder nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die mitgeführten Kinder auch während des Umherziehens einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, systematischen Unterricht erhalten. Das soll in der Regel nur dann angenommen werden, wenn eine zur Erteilung des Unterrichts befähigte Persönlichkeit mitgeführt wird. Dagegen soll ein nur zeitweilig an den wechselnden Aufenthaltsorten stattfindender Besuch der Ortschule im allgemeinen nicht als genügend angesehen werden. In jedem Fall soll vor der Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen der Kinder die Ortschulbehörde zu einer gutachtlichen Äußerung veranlaßt werden, ob die in Aussicht genommenen unterrichtlichen Maßnahmen als genügend zu erachten sind.

Das Verlangen der Mitführung einer eigenen Lehrperson läßt sich nur bei größeren Betrieben durchführen. Ob, abgesehen davon, die Unterbringung der mitgeführten Kinder bei wechselndem Schulbesuch genügend gewährleistet ist, wird Sache der Prüfung im einzelnen Fall sein. Die Ortschulbehörden werden überdies bei ihrer Äußerung nicht nur die unterrichtliche, sondern auch die erzieherische Seite einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen haben. Ergibt sich beim Besuch einer Schule durch solche Kinder, daß die bei der Genehmigung zu ihrer Mitführung unterstellten Voraussetzungen nicht zutreffen, so haben die Lehrer und Ortschulbehörden alsbald dem nächsten Bezirksamt wegen Herbeiführung entsprechender Abhilfe bezw. Entziehung der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder Anzeige zu erstatten. (Vergl. Bktm. des vorm. DSchN. vom 6. Dez. 1889 und vom 28. Oktober 1898 — SchWBBl. 1888 S. 167 und 1898 S. 126.)

2. Die Befreiung vom Besuch der Volksschule aufgrund der Erteilung von Privatunterricht ist, abgesehen von der besonderen Regelung der Verhältnisse der vom Besuch der Volksschule ausgeschlossenen Kinder, im Allgemeinen (vergl. auch GSchG. § 4) nur zulässig für Kinder, die nach bezirksärztlichem Zeugnis wegen krankhaften Zustandes die Volks-

schule nicht besuchen können. (Bttm. des U.M. vom 20. Juni 1920 zu § 19 Abs. 5 der Bad. Verf.). Das vorgelegte Zeugnis hat jeweils nur für die Dauer eines Jahres Geltung. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist von neuem zu prüfen, ob die für die Befreiung vom Besuch der Volksschule erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen. (Bttm. des U.M., die Durchführung des SchG. betr., vom 2. Juni 1922). Art und Umfang des zu erteilenden Unterrichts bestimmt das Kreisschulamt unter Berücksichtigung der Veranlagung des Schülers. Feste Normen, insbesondere was die Zahl der Unterrichtsstunden angeht, lassen sich nicht aufstellen. Dagegen ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in § 133 Abs. 2 Ziff. 2 SchG. zu verlangen, daß die mit der Erteilung des Unterrichts zu betrauende Persönlichkeit die Befähigung hiezu durch Ablegung der Volksschullehrerprüfung nachgewiesen hat. Auch muß die sittliche Würdigkeit des Lehrers außer Zweifel stehen.

3. § 71 RStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1923 lautet:

§ 71. Mit Haft bis zu 3 Tagen oder Geld werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldhaften Versäumnisse fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen oder Mahnungen (Schulgesetz § 4) belegt worden sind.

Die Geldstrafe kann nach § 27 RStG in der Fassung der Verordnung der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. Nr. 7) im Rahmen von 1—150 RM. bemessen werden.

4. Das Gesetz vom 13. Mai 1892 hat anstelle des bis dahin in Geltung gewesenen Personalprinzips, wonach die Vorschriften über den Unterrichtszwang (Abs. 1) nur auf badische Staatsangehörige Anwendung zu finden hatten und nur durch Staatsverträge auf Nicht-Badener anwendbar erklärt werden konnten, das Territorialitätsprinzip gesetzt und damit den Geltungsbereich des Abs. 1 auf alle im Gebiet des badischen Staates sich aufhaltenden Personen ausgedehnt, vorbehaltlich anderweitiger Regelung im Wege des Staatsvertrags. Die f. Zt. aufgrund der früheren gesetzlichen Bestimmungen mit allen deutschen Staaten, mit Ausnahme von Bayern und Braunschweig, abgeschlossenen Verträge, die im wesentlichen dahin gingen, daß die in einem fremden Staat sich aufhaltenden Kinder nach den Vorschriften des Aufenthaltsortes zum Schulbesuch beigezogen, daß sie aber aus der Schule entlassen werden sollten, wenn sie nach einem Zeugnis ihrer heimischen Schulbehörde dasjenige Maß von Kenntnissen sich erworben, das in ihrem Heimatstaat die Voraussetzung für die Schulentlassung bildete, behielten in Rücksicht auf diese Ausnahmebestimmung auch unter der veränderten Rechtslage ihre Gültigkeit. Diese in den Augen der badischen Bevölkerung als eine Besserstellung der ausländischen Kinder gegenüber den einheimischen sich darstellenden Bestimmungen gaben besonders in den Grenzbezirken, abgesehen von den Störungen des Unterrichtsbetriebs, Anlaß zu weitgehender Mißstimmung. Der in Rücksicht hierauf von Baden in einer Konferenz der Vertreter sämtlicher deut-

ischen Unterrichtsverwaltungen in Eisenach im Jahre 1913 gestellte Antrag auf gleichmäßige Beiziehung aller in einem Staat sich aufhaltenden Kinder zum Schulbesuch nach den Vorschriften dieses Staates führte nach längerem Verhandlungen zu dem Ergebnis, daß alle beteiligten Staaten sich mit der Aufhebung der f. Zt. abgeschlossenen Verträge einverstanden erklärten, Preußen allerdings mit dem Vorbehalt, daß der Beizug nicht mehr stattfinden solle, wenn die Kinder der Schulpflicht in ihrem Heimatstaat nach Ausweis eines hierüber vorzulegenden Zeugnisses der heimischen Schulbehörde vor dem Beizug in den anderen Staat genügt haben. (Bftm. des WM. vom 26. Oktober 1916, SchWB. Nr. 15 S. 113 und Nr. 27 S. 214, vom 5. März 1918 SchWB. Nr. 7 S. 65 und vom 13. Dezember 1919 SchWB. Nr. 42 S. 348.) Der gemachte Vorbehalt hat praktisch nur für Preußen mit seiner in einzelnen Provinzen weniger als 8 Jahre betragenden Schulpflicht Bedeutung und gilt auch nur für preußische Staatsangehörige. Badische Staatsangehörige, die bei einem Aufenthalt in Preußen der Schulpflicht dort genügt haben, sind bei ihrer Rückkehr nach Baden gegebenenfalls noch weiter zum Schulbesuch beizuziehen. Baiarische Staatsangehörige, die nach Beendigung der siebenjährigen Schulzeit ihres Heimatstaates in Baden in eine Lehre eintreten, dürfen weder zum Besuch der Fortbildungs-, noch auch der Gewerbe- oder Handelsschule zugelassen werden, sondern müssen zunächst noch 1 Jahr lang die Volksschule besuchen. Reichsausländern gegenüber wird die Bestimmung nur durchzuführen sein, wenn sie der deutschen Sprache soweit mächtig sind, um überhaupt am Unterricht teilnehmen zu können. Voraussetzung ist überdies, daß der Aufenthalt nicht von vornherein auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt ist.

Dauer, Beginn und Ende der Schulpflicht.

§ 2.

ELG. vom 8. März 1868 § 2, Gef. vom 13. Mai 1892, Art. 1., Gef. vom 7. Juli 1910 Art. 1.

(1) Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endigt gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

(2) Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schuljahrsschluß hinausgeschoben werden.

SchG. § 4. ZPO. § 1 Ziff. 1. SchD. §§ 1—3, 6, 8, 9. SchW.D. § 10. Gew.-Ord. § 135.

1. Das Gesetz regelt die Schulpflicht, entgegen den früheren Bestimmungen, für Knaben und Mädchen einheitlich, indem es deren

Anfang, Dauer und Ende festsetzt, den Anfang auf Ostern des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollendet, die Dauer auf 8 Jahre und das Ende auf Ostern des Jahres, bis zu dessen 30. April das Kind das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Eine Bestimmung, daß auch Kinder, die das Alter der Schulpflicht noch nicht erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden dürfen, enthält das Gesetz ebensowenig, als das Verbot, daß es nicht geschehen dürfe. Es sucht aber einem solch vorzeitigen Eintritt in die Schule, wie er früher zur Erreichung vorzeitiger Entlassung häufig vorkam, dadurch zu begegnen, daß es das Ende der Schulpflicht außer von dem achtjährigen Besuch noch weiter von der Vollendung des 14. Lebensjahres abhängig macht. Die Folge ist, daß Kinder, die erst nach dem 30. April des Jahres, in dem sie an Ostern in die Schule eintreten, das 6. Lebensjahr vollenden, nur nach einem neunjährigen Schulbesuch entlassen werden können.

Die Schulordnung hat den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften dahin geregelt, daß sie den vorzeitigen Eintritt in die Schule zwar nicht ausdrücklich, aber doch indirekt dadurch verbietet, daß sie ihn nur in einem einzigen Ausnahmefall für zulässig erklärt, dann nämlich, wenn es sich um Kinder handelt, die zum späteren Übergang in eine höhere Lehranstalt bestimmt sind. Nach § 9 der Schulordnung können solche Kinder ausnahmsweise schon an Ostern des Jahres aufgenommen werden, in welchem sie das 6. Lebensjahr bis zum 1. September vollenden, sofern sie durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis erbringen, daß sie nach ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung den Anforderungen der Schule gewachsen sind. Zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Bergünstigung ist weiter bestimmt, daß, falls der Übergang in eine höhere Lehranstalt später nicht erfolgen sollte, das Kind die Schule noch ein weiteres Jahr, jenseit im ganzen 9 Jahre, zu besuchen habe. Die Eltern müssen die ihnen hierüber zu machende Eröffnung urkundlich bescheinigen. Die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung ist im einzelnen Fall ins Ermessen der Ortsschulbehörde gestellt, aber wohl kaum jemals versagt worden. Die Bestimmung ist s. Zt. erst nach langen Verhandlungen und nicht ohne schwere Bedenken in die Schulordnung aufgenommen worden, weil man dadurch die Durchbrechung eines allgemeinen Grundsatzes zugunsten eines beschränkten Kreises von Kindern erblicken zu müssen glaubte. Schließlich gab aber die Erwägung den Ausschlag, daß ein Festhalten an dem allgemeinen Grundsatz das Aufnahmearbeit in eine höhere Lehranstalt bei der hierfür vorgeschriebenen Vorbereitungszeit von mindestens $3\frac{1}{2}$ Jahren unter Umständen über das vollendete zehnte Lebensjahr hinauschieben würde und dadurch besonders für befähigte Schüler eine möglicherweise für lange Zeit nachwirkende Schädigung zur Folge haben könnte. Nicht ohne Einfluß war dabei noch die Erwägung, daß bei der in Norddeutschland damals allgemein üblichen dreijährigen Vorbereitungszeit die badischen Landesfinder beim Übertritt in einen reichsgesetzlich geregelten Beruf gegenüber den Anwärtern aus anderen deutschen Staaten um ein Jahr zurückstehen würden. Die Anwendung der Bestimmung des § 9 der Schulordnung ergab für den Übergang in eine höhere Lehranstalt ein Alter von mindestens 9 und von höchstens 10 Jahren. Durch die Vdsh. Verordnung vom 18. September 1909, über die Einrichtung der höheren Lehranstalten, ist das Aufnahmearbeit auf das

vollendete 9. Lebensjahr festgesetzt, mit der Ermächtigung, in besonderen Fällen noch Rücksicht bis zur Dauer eines Tertials zu gewähren.

Es ist noch zu erörtern, ob die Vorschrift des § 9 der Schulordnung, die in ihrer Durchführung, soweit die Verlängerung des Schulbesuchs in Frage kommt, erhebliche Schwierigkeiten bietet, mit der Verlegung des Schuljahres der höheren Lehranstalten auf Ostern (im Jahr 1921) hinfällig oder entbehrlich geworden und deshalb aufzuheben ist. Die Frage wäre zu bejahen, wenn mit dieser Änderung eine Abkürzung der Vorbereitungszeit in die höhere Schule eingetreten wäre. Dies ist aber rechtlich nicht der Fall. Schon der Ausschuss zur Beratung der badischen Verfassung war der Anschauung, daß die Zeit des allgemein verpflichtenden Besuchs der Volksschule auf 4 Jahre festzusetzen sei, und dieser Zeitraum ist späterhin durch das GSchG. vorgeschrieben und auch in dem Änderungsgesetz vom 18. April 1925 als Regel festgehalten worden. Damit hat die in den letzten Jahren, wesentlich infolge der Schwierigkeiten, die in anderen deutschen Ländern der Durchführung des GSchG. entgegenstanden, eingerissene Unsicherheit über die Dauer der Vorbereitungszeit ihr Ende erreicht, und die Norm für den Übergang in eine höhere Schule bildet künftig allgemein die vierjährige, und nur in Ausnahmefällen eine dreijährige Vorbereitungszeit. Diesem Rechtszustand gegenüber hätte die Aufhebung des § 9 der Schulordnung zur Folge, daß die Schüler und Schülerinnen beim Übergang in eine höhere Schule für die Regel ein Alter von 10 bis 11, und nur ausnahmsweise von 9 bis 10 Jahren hätten. Bei Aufrechterhaltung der Bestimmung des § 9 SchO. wird sich dieses Alter durchgehends um 4 Monate ermäßigen, sonach als Regel $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ Jahre, ausnahmsweise $8\frac{1}{2}$ bis $9\frac{1}{2}$ Jahre betragen. Bei der $3\frac{1}{2}$ jährigen Vorbereitungszeit ergab sich ein Ausnahmealter von 9 bis 10 Jahren und unter Berücksichtigung der Vorschrift der Vdsh. VO. vom 18. September 1909, wonach ausnahmsweise auch Schüler aufgenommen werden können, die das 9. Lebensjahr bis Schluß des ersten Tertials erreichen, ein solches von $8\frac{1}{2}$ bis 10 Jahren. Diese Verhältnisse sprechen mehr für die Beibehaltung des § 9 der Schulordnung, als für seine Aufhebung. Zu erwägen wäre nur die Aufhebung der Ermächtigung zur Nachsichtserteilung über das 9. Jahr zurück und eine Neugestaltung des Aufnahmealters in die Volksschule im Anschluß an die Vorschrift des Ges. vom 13. Mai 1892.

Wo sich aus der Ausdehnung des Schulbesuchs auf 9 Jahre in einem Fall besondere Härten ergeben, kann nach erfolgreichem Besuch der achten Klasse der Besuch der Gewerbe- oder Handelsschule (nicht aber auch der Fortbildungsschule) als Ersatz für den weiteren Besuch der Volksschule erklärt werden. Die Entscheidung hierüber kommt dem U. M. zu.

Die Vorschriften der Schulordnung sind auch bei der Aufnahme von Schülern in nichtstaatliche Lehranstalten zu beachten. Ist ein Schüler vorzeitig aufgenommen worden, so ist er beim späteren Übergang in die Volksschule in die Klasse einzureihen, in der er sich befinden würde, wenn er bei Beginn des Schuljahres in die Volksschule eingetreten wäre. In gleicher Weise ist mit Schülern zu verfahren, die aus privater Vorbereitung kommen.

Beginn und Ende des Schuljahres sind im Schulgesetz, wie in seinen Vorgängern, auf Ostern festgesetzt. Der 1. Zt. im Entwurf des Gesetzes gemachte Vorschlag, den 1. Mai dafür zu bestimmen, wurde

von der Zweiten Kammer der Landstände „in Rücksicht auf die im Volk eingelebte Gewohnheit und die an Ostern zur Entlassung kommenden evangelischen Schüler“ abgelehnt. Auch der Verf. Aussch. hat sich f. St. nahezu einstimmig für die Beibehaltung des Ostertermins ausgesprochen wegen des Übergangs der Schulentlassenen in das bürgerliche Leben.

2. Die schon im Elementarunterrichtsgesetz vorgesehene Nachsichtserteilung vom Beginn der Schulpflicht für schwächliche und in der Entwicklung zurückgebliebene Kinder ist im Schulgesetz zur Vermeidung mißbräuchlicher Anwendung ihres bis dahin verpflichtenden Charakters entkleidet und in eine Ermessungsvorschrift umgewandelt worden; ferner wird der Zeitraum begrenzt, für den Nachsicht erteilt werden kann, und schließlich wird bestimmt, daß im Fall des verspäteten Eintritts die Schulpflicht über das 14. Lebensjahr hinaus zu verlängern ist. Die Verlängerung beträgt in jedem Fall, gleichgültig, ob die Nachsichtserteilung sich auf ein oder zwei Jahre erstreckt hat, ein Jahr. Denn der im Gesetz als äußerste Grenze bezeichnete Entlassungstermin fällt stets mit dem Ende des auf das letzte Schulpflichtjahr folgenden Schuljahres zusammen. Für nicht badische Kinder, die f. St. in ihrem Heimatstaat verspätet in die Schule aufgenommen wurden, tritt eine Verlängerung des Schulbesuchs nicht ein, da diese im Gesetz lediglich als die Folge einer ins Ermessen der badischen Schulbehörde gestellten Entschließung vorgeesehen ist.

Zuständig zur Nachsichtserteilung ist die Ortsschulbehörde, die, wenn die Mängel nicht offensichtlich sind, deren Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen muß. Wo ein Schularzt bestellt ist, liegt diesem die Verpflichtung zur gutachtlichen Äußerung ob.

Aus dem Wort „Nachsichtserteilung“ ergibt sich, daß die Entschließung der Schulbehörde einen Antrag des Erziehungsberechtigten voraussetzt. Wenn in § 6 Abs. 2 der Schulordnung die Zurückstellung von Kindern von der Aufnahme in die Volksschule auch ohne Antrag der Eltern für zulässig erklärt wird, sofern festgestellt ist, daß das Kind „nach seiner körperlichen und geistigen Entwicklung nicht im Stande ist, den Anforderungen der Schule zu genügen“, so beruht die Grundlage für diese, in ihren Voraussetzungen über den Rahmen des § 2 Abs. 2 SchG. hinausgehende Ermächtigung auf einer allgemeinen, in § 3 SchG. in verschärfter Form zum Ausdruck gekommenen Erwägung. Die Zurückstellung darf in einem solchen Fall nur erfolgen, wenn das Vorhandensein der bezeichneten Voraussetzungen durch ein Gutachten des zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird. Den Eltern steht in jedem Fall gegen die die Zurückstellung des Kindes anordnende Verfügung der örtlichen Schulbehörde das Recht der Beschwerde an die vorgeordnete Behörde zu.

Befreiung und Ausschließung vom Besuch der Volksschule.

§ 3.

Ges. vom 13. Mai 1892 Art. 1, 3. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I.

(1) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können, sind zu deren Besuch nicht anzuhalten.

(2) Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuch der Volksschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

(3) Sofern für den Unterricht solcher Kinder nicht durch besondere Gesetze oder durch entsprechende Veranstaltungen der Gemeinde Vorkehrung getroffen ist, sind die Eltern oder deren Stellvertreter, soweit der Zustand der Kinder es gestattet, verpflichtet, für private Unterweisung zu sorgen.

(4) Sind dieselben außerstande, so hat die Gemeinde hierfür einzutreten, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet wären.

1. ZW. § 1 Ziff. 2. SchD. § 7. Ges. vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr. (siehe Abschnitt VIII).
2. ZW. § 3 Ziff. 2. SchZW. § 10 Ziff. 1. SchD. § 60 RWG. § 62 ff. W. des StW. z. RWG. vom 31. März 1924. W. des Justizministeriums zum RWG. vom 10. Juni 1924
3. ZW. § 1 Ziff. 3 u. § 3 Ziff. 3. SchG. § 39 Abs. 2.
4. SchG. § 7. Bad. Verf. § 19 Abs. 7. StWG. § 28.

1. Absatz 1 lautete in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892:
 „Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, sind zu dessen Besuch nicht anzuhalten.“

Das Schulgesetz von 1910 hat die Worte „mit Erfolg“ gestrichen mit dem Zweck, die Bestimmung auch auf Kinder auszudehnen, bei denen nur eine tatsächliche Unmöglichkeit zum Besuch des Unterrichts vorliegt, wie z. B. bei verkrüppelten oder sonst in der Bewegung gehinderten Kindern. Unter die Vorschrift des Absatzes 1 fallen hiernach blinde, taubstumme, schwachsinnige und krüppelhafte oder sonst bewegungsunfähige Kinder, nicht aber auch Kinder, die für den Unterricht, wie er in der Volksschule geboten wird, an sich empfänglich wären, die aber nach ihrem körperlichen Zustand immerhin eine besondere Fürsorge verdienen und deshalb besser getrennt von den übrigen Schülern unterrichtet werden, wie die Schwerhörigen, Schwachsichtigen, Sprachgebrechlichen. Wo besondere Klassen für solche Kinder errichtet sind, fallen sie unter die Bestimmung des § 39 Abs. 2 des SchG.

Die Fürsorge für die Erziehung und den Unterricht der blinden, taubstummen und schwachsinnigen Kinder ist durch das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betr., geregelt. Das Gesetz hat (in § 15) seine Bestimmungen auch auf die Kinder, die vom Schulbesuch entbunden oder ausgeschlossen sind, mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß anstelle der für solche Kinder fehlenden Staatsanstalten auch Privatanstalten als Ersatz treten können. Solche Privatanstalten sind errichtet außer für schwachsinnige für krüppelhafte und epileptische Kinder. Die

Schulverhältnisse auch dieser Kinder richten sich hiernach, sofern sie die Volksschule nicht besuchen können oder dauernd von ihrem Besuch ausgeschlossen sind, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. August 1902 — siehe Abschnitt VIII.

2. Absatz 2 umfaßt diejenigen Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Verfassung an sich die Volksschule besuchen könnten, deren Zusammensein mit anderen Kindern aber für diese eine gesundheitliche oder sittliche Gefahr bilden könnte.

Die Fernhaltung solcher Kinder vom Unterricht kann entweder durch Befreiung oder durch Ausschließung erfolgen. Die Befreiung wird meist auf Antrag der Eltern, sie kann aber auch ohne einen solchen auf einen Antrag des Schularztes, als die in Form milderer Maßregel, ausgesprochen werden, besonders dann, wenn es sich um einen nur vorübergehenden krankhaften Zustand handelt und das Einverständnis der Eltern zu unterstellen ist.

Zu den körperlich leidenden Kindern gehören die epileptischen, die mit einer ansteckenden inneren oder äußeren oder mit einer ekelerregenden Krankheit behafteten — Tuberkulose, Weitsicht, Hautkrankheiten —, nicht aber auch unreinliche, mit Krätze oder Läusen behaftete Kinder. (Bezüglich der letzteren vergl. § 60 Abs. 2 der SchD.)

Wo für eine Schule ein Schularzt bestellt ist, hat dieser die Verpflichtung, neu zugehende Schüler daraufhin zu untersuchen, ob bei ihnen Krankheiten, die eine Ansteckungsgefahr in sich schließen, vorhanden sind. (SchM.D. § 10 Ziff. 1.) An Schulen, an denen ein Schularzt nicht bestellt ist, hat der Lehrer entsprechende Wahrnehmungen alsbald durch Vermittelung der Ortsschulbehörde dem Kreis Schulamt zur Weiterleitung an das Unterrichtsministerium zum Kenntnis zu bringen.

Inwieweit ein unsittliches Verhalten die Ausweisung begründen kann, wird im allgemeinen Sache der Würdigung im einzelnen Falle sein. Dabei wird besonders zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang das Verhalten unter den Mitschülern bekannt geworden und welche Gewähr die häuslichen Verhältnisse des Schülers für dessen sittliche Beeinflussung und dauernde Besserung bieten. Unter Umständen wird auch ein beharrlich fortgesetztes, allen Besserungsversuchen trotzendes und die Aufrechterhaltung der Schulzucht schwer gefährdendes sonstiges Verhalten eines Schülers, zumal wenn es an der häuslichen Erziehung fehlt, den Anlaß zur Ausschließung bieten können.

Die Befreiung und die Ausschließung können auf Zeit beschränkt oder dauernd sein. Eine Beschränkung wird in der Regel bei körperlichen Leiden in Rücksicht auf die Möglichkeit der Heilung eintreten, während die Ausschließung wegen sittlicher Mängel in der Regel unbeschränkt sein wird. Die Befreiung und Ausschließung sind vom Unterrichtsministerium auszusprechen. — SchD. § 3 Ziff. 2 —; damit soll eine möglichste Einheitlichkeit in der Handhabung des Gesetzes gewährleistet werden. Die ausgesprochene Ausschließung gilt für alle Volksschulen des ganzen Landes. Ein aus der Volksschule eines Ortes ausgeschlossener Schüler kann daher ohne Genehmigung des Unterrichtsministeriums nicht in eine andere Volksschule aufgenommen werden. Die Genehmigung wird bei einem Ortswechsel in der Regel nur dann zu ver-

sagen sein, wenn zu befürchten steht, daß der Schüler auch auf die neue Umgebung einen schädlichen Einfluß ausüben wird.

3. Die Bestimmungen des Absatz 3 beziehen sich auf die beiden vorausgegangenen Absätze. Für die unter Abs. 2 fallenden Schüler besteht eine gesetzliche Vor Sorge, abgesehen von den epileptischen, nur für die sittlich verwahrlosten Kinder. Die für solche früher gültigen Bestimmungen über die Zwangserziehung sind durch *ABWG.* § 64 außer Kraft gesetzt.

Der hier zunächst in Betracht kommende § 63 *ABWG.* lautet:

Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann;

2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

Die §§ 1666 und 1838 *BGB.* lauten:

„§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.“

„§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.“

Nach § 62 *ABWG.* wird die Fürsorgeerziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt. Fürsorgeerziehungsbehörde im Sinne des *ABWG.* ist das Justizministerium.

Familienerziehung, der im allgemeinen der Vorzug zu geben ist (*ABW.* des *StrM.* zum *ABWG.* vom 31. März 1924 § 26), ist in der Regel dann anzuordnen, wenn die Verwahrlosung äußerlich bedingt und noch nicht tiefgreifende Schäden erzeugt hat, so daß ein Erfolg von einfachen Maßnahmen zu erwarten ist. Anstaltserziehung ist geboten, wenn moralische Minderwertigkeit in der Anlage des Züglings gegeben oder die Verwahrlosung stärker vorgeschritten ist, so daß besondere Erziehungsmittel angewendet werden müssen; sie ist besonders

anzuordnen für Zöglinge, die der öffentlichen Volks- (und Fortbildungs-) Schule wegen sittlicher Gefährdung der übrigen Schüler nicht überwiesen werden können oder daraus ausgeschlossen sind. (W.D. des Justizministeriums zum KJWB. vom 10. Juni 1924 §§ 38 und 61.)

Im Falle der Familienerziehung muß ein noch schulpflichtiger Zögling in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstalts-erziehung soll er, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses untergebracht werden. (§ 69 des KJWB.)

Über einen Antrag des Jugendamts (§ 27 u. 65 KJWB.) auf Fürsorgeerziehung, der von den Erziehungsberechtigten, Geistlichen, Schulbehörden, Lehrern oder anderen, an der sittlichen Entwicklung des Kindes beteiligten Personen oder Behörden angeregt sein kann, sind, falls sie sich nicht schon dem Jugendamt gegenüber geäußert haben, vom Vormundschaftsgericht jedenfalls zu hören: der zuständige Geistliche (der im Hinblick auf das Amtsgeheimnis die Auskunft verweigern kann) und der zuständige Lehrer (§ 33 der W.D. zum KJWB.).

Die Unterbringung kann in einer staatlichen oder einer vom Landesjugendamt für geeignet erklärten sonstigen öffentlichen oder privaten Erziehungsanstalt erfolgen. Die Staatsaufsicht über diese Anstalten wird vom Justizministerium, die Schulaufsicht über die damit verbundenen Schuleinrichtungen vom Unterrichtsministerium ausgeübt. (W. des StM. vom 31. März 1924, §§ 36, 8, 12, 19.)

Die staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten in Flehingen und Sinsheim nehmen nur schulentlassene Knaben auf, Flehingen schulpflichtige vorübergehend zur Beobachtung.

Nichtstaatliche, zur Aufnahme schulpflichtiger Kinder vom Landesjugendamt für geeignet erklärte Anstalten sind dermaßen:

Paritätische Anstalten: a) für Knaben und Mädchen: die v. Stulz'sche Waisenanstalt in Baden-Lichtental, das Antoniushaus in Heidelberg, das städtische Kinderheim „Siebenmühlental“ in Heidelberg, das städtische Waisen- und Erziehungshaus in Heidelberg, das städtische Kinderheim in Mannheim-Rheinau; b) für Knaben: das Jugendschutzheim in Karlsruhe (vorwiegend für Schulentlassene); c) für Mädchen: die v. Wessenberg'sche Erziehungsanstalt in Konstanz.

Katholische Anstalten: a) für Knaben: Waisenhaus in Freiburg-Günterstal, Knabenheim Mariahof in Hüfingen, Erzbischöfliches Armentkinderhaus in Riegel, Knabenwaisenhaus St. Vinzenz in Sinsheim bei Baden (bis zu 12 Jahren), Erzbischöfliches Armentkinderhaus in Walldürn (bis zu 12 Jahren); b) für Mädchen: Waisenhaus in Freiburg-Günterstal, Erzbischöfliches Armentkinderhaus in Gurtweil, St. Antoniusheim in Karlsruhe-Mühlburg, Herz-Jesu-Heim in Konstanz, Kath. Mädchenanstalt „St. Josef“ in Mannheim-Käfertal, St. Gebhardshaus in Oberkirch, Erziehungshaus der Frauen vom guten Hirten — Maria-Viktoria-Stift — in Rastatt (schulpflichtige Mädchen in der Beobachtungsabteilung), Franziskusheim in Schwarzach, St. Josefs-Waisenhaus in Ulmstadt, Erzbischöfliches Armentkinderhaus in Walldürn (bis zu 12 Jahren).

Evangelische Anstalten: a) für Knaben: Lehrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen, Waisenhaus „Georgshilfe“ in Eichel bei Wertheim, Kinderkrüppelheim „Luisenhof“ in Gresgen bei Schoppsheim, Schwarzwälder Kinderrettungshaus in Hornberg (bis zu 13 Jahren), Kinder-Rettungsanstalt Niesernburg in Niesern, Kleinkinderheim „Landhaus Heimat“ in Stühlingen (bis zu 10 Jahren), Rettungsanstalt „Friedrichshöhe“ in Tülingen bei Lörrach, Rettungsanstalt in Weingarten, Rettungsanstalt „Pilgerhaus“ bei Weinheim, Kinder-Rettungsanstalt „Hardtflistung“ in Welschneureut, Diaspora-Waisen- und Konfirmandenheim in Zell i. W., Bauernhof Mullen bei Altern, Amt Schönau; b) für Mädchen: Lehrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen, Waisenhaus „Georgshilfe“ in Eichel bei Wertheim, Kinderkrüppelheim „Luisenhof“ in Gresgen bei Schoppsheim, Schwarzwälder Kinderrettungshaus in Hornberg (bis zu 13 Jahren), Kinder-Rettungsanstalt Niesernburg in Niesern, Kleinkinderheim „Landhaus Heimat“ in Stühlingen (bis zu 10 Jahren), Rettungsanstalt „Friedrichshöhe“ in Tülingen bei Lörrach, Rettungsanstalt „Pilgerhaus“ bei Weinheim, Kinder-Rettungsanstalt „Hardtflistung“ in Welschneureut, Diaspora-Waisen- und Konfirmandenheim in Zell i. W., Bauernhof Mullen bei Altern, Amt Schönau.

Besondere Veranstaltungen von Gemeinden zur Unterrichtung von Schülern, die wegen Gefährdung der Gesundheit ihrer Mitschüler vom Schulbesuch ausgeschlossen sind (Abs. 2) und von Schülern, die am Unterricht der Volksschule nicht teilnehmen können (Absatz 1), bestehen dormalen nur in Mannheim, wo die tuberkulösen Kinder und die krüppelhaften und muskelschwachen Kinder in besonders für sie eingerichteten Klassen unterrichtet werden. An allen anderen Orten muß die Ausbildung solcher Kinder im Weg privater Unterweisung erfolgen. Die Verpflichtung hierzu wird vom Gesetz in erster Reihe den Eltern, und wenn diese hierzu außer Stand sind, und nicht — wie bei epileptischen und krüppelhaften Kindern — die Überführung in eine Anstalt möglich ist, der Gemeinde auferlegt. Der Unterricht muß durch einen hiefür befähigten Lehrer erteilt werden. Der gewöhnliche Fall für das Versagen der Eltern wird der sein, daß sie die Mittel nicht aufbringen können. Dem wird gleichzustellen sein die Unmöglichkeit, einen geeigneten Lehrer zu erhalten.

Zur Anordnung des Privatunterrichts im einzelnen Fall ist nur das Unterrichtsministerium zuständig. (SchWB. § 3 Abs. 3). Der Anordnung hat die Feststellung voranzugehen, daß die private Unterweisung in Rücksicht auf den Krankheitszustand zulässig und empfehlenswert ist. In Gemeinden, in denen ein besonderer Schularzt bestellt ist, hat dieser sich über die Frage zu äußern. (SchWB. § 10 Ziff. 1 a. E.) Bestehen gegen eine von einem Privatarzt in der Sache ausgestellte Bescheinigung Bedenken, so ist das Gutachten des Bezirksarztes einzuholen.

Die Durchführung der Anordnung und die Ueberwachung des Unterrichts ist Sache des Kreis- oder Stadtschulamts, das dessen Art und Umfang, auch wenn es sich um einen von der Gemeinde zu übernehmenden Unterricht handelt, von sich aus bestimmen wird. Wird der im Auftrag der Eltern erteilte Privatunterricht als nicht genügend erklärt, und weigern sich die Eltern, die verlangte Er-

weiterung oder Ergänzung herbeizuführen, so ist bei Kindern, die sich dazu eignen, die Überführung in eine Anstalt zu veranlassen (unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1902). Ist eine solche Maßregel nicht möglich, und liegt auch kein zureichender Grund für das Eintreten der Gemeinde vor, so wird gegen die Eltern aufgrund des § 71 PStGB. i. V. mit § 1 des SchG. vorzugehen und bei mangelndem Erfolg nach § 1666 BGB. das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts anzurufen sein.

Dasselbe Verfahren ist auch bei nichtbadischen, aber reichsdeutschen Kindern anzuwenden. Bei außerdeutschen Kindern wird die Anrufung des Vormundschaftsgerichts davon abhängig sein, daß nach § 13 und § 27 des EG. zum BGB. die Anordnung einer Vormundschaft über das Kind zulässig ist.

Eine Verpflichtung zur Übernahme des Privatunterrichts besteht für einen Lehrer nur, wenn beim Eintreten der Gemeinde für den Unterricht der Auftrag zur Erteilung desselben von dem Kreis- oder Stadtschulamt ausgeht (vergl. § 58 der SchBVO.), weil für diesen Fall die Übernahme des Unterrichts sich als eine Nebenbeschäftigung im staatlichen Dienst darstellt (§ 11 Ziff. 2 der Vdsh. Verordnung über die Pflichten der Beamten vom 27. Dezember 1889 — Gef.- u. VDBl. S. 535 und Art. 13 RPfV.). Voraussetzung für eine solche Auftragserteilung an den Lehrer ist, daß dadurch seine Inanspruchnahme nicht über die in § 55 des SchG. bezeichnete Grenze hinausgeht. Da es sich gewöhnlich um die Mehrbelastung für einen längeren Zeitraum handelt, sollte die Grenze von 32 Wochenstunden nicht überschritten werden. Am zweckmäßigsten wird die für den Privatunterricht aufzubringende Zeit in das regelmäßige Stundendeputat des Lehrers eingerechnet und dieser dafür von der entsprechenden Zahl von Pflichtstunden entlastet. Ein Zwang zur Übernahme der Privatstunden kann aber auch durch das Kreis- oder Stadtschulamt nur dann ausgeübt werden, wenn nicht die Gesundheitsgefährdung wegen der die Ausschließung der Schüler erfolgt ist, objektiv auch für den Lehrer besteht, worüber unter Umständen das Gutachten des Schularztes oder des Bezirksarztes zu erheben ist.

4. Was die Kostentragung für den Privatunterricht anlangt, so geht das Gesetz davon aus, daß die Kosten beim Unvermögen der Eltern von der Gemeinde zu tragen sind (vergl. auch § 6 Abs. 1 des Gef.). Die Begründung zu dem Gesetz vom 7. Juli 1910 sagt hierüber:

„Es (nämlich das Gesetz vom 13. Mai 1892) enthält aber insofern eine Lücke, als es nicht Fürsorge trifft, daß beim Mangel geeigneter Erziehungsanstalten und beim Unvermögen der Eltern zur Bestreitung der Kosten für Privatunterricht ein anderer Zahlungspflichtiger eintritt. Diese Lücke sucht die Bestimmung im letzten Absatz des § 3 dadurch auszufüllen, daß sie für den Fall des Unvermögens der Eltern die Gemeinde für zahlungspflichtig erklärt. Der Entwurf geht dabei von dem im Gesetz vom 11. August 1902 durchgeführten Grundsatz aus, daß beim Unvermögen der Familie für die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, die Gemeinde dafür aufzukommen habe.“

Die hier ausgesprochene Auffassung gab weder bei den Kommissionsberatungen, noch auch in den öffentlichen Verhandlungen der beiden

Häuser des Landtags Anlaß zur Erörterung. Sie kann aber bei den Wandlungen, die inzwischen in Bezug auf die Tragung des Aufwandes der Volksschule eingetreten sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem von der Gemeinde erteilten Privatunterricht um einen persönlichen Aufwand für die Volksschule handelt, der durch die Vorschriften des Schulgesetzes geboten ist. Die Beiträge, die die Gemeinden für die Unterbringung nicht vollstündiger Kinder in einer Anstalt zu leisten haben, berühren nur den Aufwand für die Verpflegung der Kinder, nicht aber auch den Aufwand für den Unterricht, da der Unterricht nach gesetzlicher Vorschrift (§ 2 Abs. 2 des Ges. vom 11. Aug. 1902, vergl. Abich, VIII) unentgeltlich erteilt wird, und da überdies nach der Vorschrift in § 8 Abs. 2 lit. b a. a. D. die allgemeinen Verwaltungskosten, zu denen auch der Aufwand für das Lehrpersonal gehört (§ 33 der WD. zu dem Ges. vom 9. Juni 1904), vom Staat vorweg übernommen und bei der Festsetzung des Verpflegungsbeitrages überhaupt nicht in Betracht gezogen werden.

Sofern daher den Gemeinden aus der in Frage stehenden Vorschrift besondere Kosten erwachsen, was allerdings bei der in den großen Städten wohl durchgehends bestehenden Übung der Einrechnung der Privatstunden in das Deputat der Lehrer fast nirgends der Fall sein wird, sind diese aus der Staatskasse zu ersetzen. Wenn eine Gemeinde die betreffenden Schüler bei entsprechender Zahl, statt sie einzeln zu unterrichten, in eigenen Klassen vereinigt, und hierfür besondere Lehrer anstellt, wäre auch der Aufwand für diese von der Staatskasse zu übernehmen. Den Maßstab für die anzustellende Zahl von Lehrern würde hierbei § 39 Abs. 1 SchG. abgeben können. Das trifft aber nur für solche Schüler zu, die nicht unter das Gesetz vom 11. August 1902 fallen, weil bezüglich dieser Schüler eine Verpflichtung im Sinne des § 3 Abs. 3 des SchG. zu privater Unterweisung nicht besteht.

Auch die in der Auflage an die Eltern, für private Unterweisung zu sorgen, inbegriffene Verpflichtung zur Uebernahme der erwachsenden Kosten kann in ihrer Rechtsbeständigkeit angezweifelt werden, nachdem durch die Verfassung der Grundsatz aufgestellt ist, daß jeder Staatsbürger sich ein vom Staat bestimmtes Mindestmaß von Wissen aneignen muß und daß die Uebermittlung dieses Kenntnisstandes unentgeltlich erfolgt, ein Grundsatz, der auch auf die vom Besuch der Volksschule (§ 3 Abs. 3) unverschuldeter oder infolge eigenen Verschuldens ausgeschlossener oder befreiten Schüler Anwendung findet. Eine Befreiung von der Kostentragung wird nur dann nicht einzutreten haben, wenn die Eltern die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Unterrichts, insbesondere auch die Auswahl des Lehrers, sich vorbehalten.

Inwieweit diese Auffassung auch von Einfluß ist auf die Beantwortung der Frage nach der Bestreitung des persönlichen Aufwandes nichtstaatlicher Lehranstalten, die für die Aufnahme im schulpflichtigen Alter stehender, aufgrund des § 3 des Gesetzes vom Besuch der Volksschule ausgeschlossener Kinder errichtet sind, soll hier nicht untersucht werden. Tatsächlich werden dormalen schon die Aufwendungen für das Lehrpersonal solcher Anstalten auf Antrag vom Staat im vollen Umfang übernommen. Vergl. § 130 SchG.

Wird die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für den Privatunterricht durch den Staat nicht nur gegenüber der Gemeinde, sondern auch gegenüber den Eltern anerkannt, so hätte bei einer künftigen Neubearbeitung des SchG. an die Stelle der Bestimmungen in Absatz 3 und 4 die Vorschrift zu treten, daß solche Kinder, sofern für ihre Unterweisung nicht durch besondere Geetze Vorsorge getroffen ist, in besonders zu bildenden Abteilungen oder einzeln zu unterrichten sind.

Die vorstehenden Ausführungen gehen von der Anschauung aus, daß § 3 SchG. — wie § 9 des Ges. vom 11. August 1902, vergl. die BmG. Ziff. 2 hierzu in Abschnitt VIII — sich als eine gesetzliche Sondervorschrift darstellt, die durch die Bestimmungen in § 49 BZWG., in §§ 1 e und 7 RFD. nicht berührt wird. Sache der künftigen Gesetzgebung wird es sein, die Frage nach der einen oder anderen Seite zu entscheiden.

Ungerechtfertigte Schulverjämisse.

§ 4.

ERG. vom 8. März 1868 § 3, Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I.

(1) Wegen ungerechtfertigter Schulverjämisse eines Kindes ist gegen die Eltern desjelben oder deren Stellvertreter eine für Ortschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden der Ortschulbehörde durch den Wärraemeister auszusprechen.

(2) In den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind §§ 30 Absatz 1, [31] 119, kann durch Ortsstatut beziehungsweise durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann.

(3) Die Berufung geht an das Bezirksamt.

(4) Sind die in Absatz 1 und 2 bestimmten Geldstrafen oder Mahnungen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

SchG. § 1. SchD. §§ 20—33.

1. Als Schulverjämisse ist nur das Fernbleiben von dem Lehr- und stundenplanmäßig festgesetzten Unterricht zu betrachten. Dazu gehört auch eine aufgrund der SchD. anberaumte Prüfung; dagegen stellt sich die einem Schüler aufgrund des § 64 SchD. gemachte Auflage, zu einer an sich schulfreien Zeit zur Schule zu kommen, nicht als eine vom Lehrer innerhalb seiner Zuständigkeit verfügte Verlängerung der gesetzlichen Unterrichtszeit dar und kann daher auch im Fall ihrer Mißachtung keine Bestrafung als Schulverjämisse nach sich ziehen. Auch das Fernbleiben vom Schüलगottesdienst gilt nicht als strafbares Schulverjämisse.

Das Schulverfümmnis ist ungerechtfertigt, wenn es vorzüglich oder fahrlässig verschuldet, sonach nicht zum Voraus oder nachträglich genügend entschuldigt ist, und nicht ausschließlich dem Schüler zur Last fällt. (SchD. §§ 20, 22.) Zuständig zur Erkennung der Strafe ist der Bürgermeister des Schulorts, ohne Rücksicht, ob er die Ortspolizei verwaltet oder nicht. Die Strafe ist lediglich eine Ordnungsstrafe, die im Falle der Unbeibringlichkeit nicht in eine Haftstrafe umgewandelt werden darf, sondern in Abgang zu nehmen ist.

Nach WD. des StM. vom 11. Februar 1925 — ABl. Nr. 7 — ist das Wort Pfennig zu ersetzen durch „Reichspfennig“.

2. Die besondere Hervorhebung der „Städte der Städteordnung“ hat ihren Grund darin, daß die Vorschrift ursprünglich nur für diese bestimmt war und erst im Laufe der Verhandlungen bei der Beratung des Entwurfs zum SchG. vom Jahr 1910 auf alle Schulen mit einem besonderen technischen Leiter ausgedehnt wurde. Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Schulen, für die bei einer geringeren als in § 30 Abs. 1 SchG. vorgesehenen Lehrerzahl infolge freiwilliger Übernahme der Kosten durch die Gemeinde ein Schulleiter bestellt ist.

Da hinsichtlich der Erteilung der Staatsgenehmigung weder das SchG., noch auch die hiezu erlassene WD. einen Vorbehalt zugunsten des UM. macht, gelten für die Invollzugsetzung der Satzungsbestimmung lediglich die Vorschriften des § 6 und § 110 Gem. Ord. Nach diesen darf die Verkündung einer Gemeindefassung erst erfolgen, wenn sie seitens der Staatsaufsichtsbehörde (d. i. für die Städte des Landeskommissärs gemeinsam mit dem Beirat, für die übrigen Gemeinden des Bezirksamts gemeinsam mit dem Bezirksrat) für unbeanstandet erklärt ist. Vergl. Ziff. 3.

Bezüglich der Höhe der Mahngebühr siehe § 31 SchD. in der Fassung der WD. vom 9. November 1925. Durch das die Mahnung einführende Ortsstatut kann nach § 2 Abs. 2 der WD. z. SchG. vom 8. Aug. 1910 bestimmt werden, daß die Hälfte der Mahngebühren für Ortsschulzwecke zu verwenden ist.

3. Anstelle des Bezirksamtes tritt als Staatsaufsichtsbehörde im Falle des Abs. 1 bei den Städten (§ 3 der Gem. Ord.) nach § 110 Gem. Ord. der Landeskommissär. Städte sind Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern: Baden, Bruchsal, Durlach, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Raftatt, Billingen und Weinheim. Das Einrücken unter die Städte geschieht, sobald eine Gemeinde bei der allgemeinen Volkszählung die vorgeschriebene Zahl von Einwohnern aufweist, automatisch mit Beginn des auf die allgemeine Volkszählung folgenden Jahres (§ 109 Gem. Ord.).

4. PStGB. vom 13. Juli 1923. Vergl. die Bmfg. 3 zu § 1 SchG. Fruchtlos ist die Bestrafung, wenn ihr ein zweites ungerechtfertigtes Schulverfümmnis gefolgt ist, „wiederholt“ fruchtlos sonach erst nach dem dritten schuldbaren Verfümmnis innerhalb desselben Schuljahres (SchD. § 29). Ein Vorgehen aufgrund des § 71 PStGB. ist nach der Fassung der Bestimmung nicht davon abhängig, daß es sich um Schulverfümmnisse ein und desselben Kindes handelt. Die 3 aufeinander folgenden Verfümmnisse können sich hiernach auch auf verschiedene Kinder

derselben Familie beziehen. Eine Nachprüfung, ob die vorausgegangenen Bestrafungen oder Mahnungen tatsächlich begründet waren, hat nicht einzutreten. Es genügt zur Anwendung des § 71 vielmehr, daß aufgrund der bestehenden Schulordnung die Strafen rechtskräftig erkannt worden sind. Wohl aber hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob das weitere Verläumniß vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet war. Da die Eltern nach dem Gesetz die Schüler zum Schulbesuch anhalten müssen, kann eine strafbare Fahrlässigkeit auch in einem passiven Verhalten liegen, zumal, wenn die vorausgegangenen Verschümnisse ihren Grund in ungenügender Überwachung der Schüler hatten. Andererseits ist ein Verschulden dann ausgeschlossen, wenn der verantwortliche Elternteil alles getan hat, was nach Lage der Verhältnisse notwendig war, um den Besuch der Schule durch das Kind herbeizuführen und was vernünftiger und billiger Weise in dieser Beziehung von ihm verlangt werden konnte.

Gegen die Strafverfügung des Bezirksamtes kann der Beschuldigte binnen einer Woche die Beschwerde an den Landeskommissär erheben oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 128 des bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879).

Anschaffung der Lernmittel.

a) Durch die Eltern.

§ 5.

EUÖ. vom 8. März 1863 § 4.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

SchD. § 76 BGB. §§ 1601, 1610, 1627, 1705, 1708.

1. Die Bestimmung unterscheidet zwischen der Verpflichtung zur Anschaffung der erforderlichen Lernmittel und der Verpflichtung zur Kostentragung für dieselben. Die erstere Verpflichtung liegt dem ob, in dessen Obhut das Kind sich befindet, also auch dem „Stellvertreter“, die zweite dem unterhaltspflichtigen Elternteil, und bei dessen Zahlungsunfähigkeit nach § 6 der Gemeinde. Unter den sonstigen Materialien sind außer Hefen und Schreibmaterialien bei Mädchen auch die für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten notwendigen Rohstoffe inbegriffen. Ferner gehören dazu etwaige besondere Ausstattungsgegenstände für einzelne Unterrichtsfächer, wie Turnschuhe.

Für die Beitreibung ist maßgebend die VO. des Min. des Innern vom 27. Januar 1900 (Ges.- u. WBl. S. 387) in der Fassung der

BD. vom 14. Juli 1915 (Ges.- u. WBl. S. 169), vom 22. Febr. 1921 (Ges.- u. WBl. S. 47) und vom 9. Mai 1923 (Ges. u. WBl. S. 111).

2. Den Lehrern ist der Handel mit Schulgebrauchsgegenständen untersagt. Die vom vorm. Oberschulrat hierüber unterm 4. November 1882 erlassene und letztmals mit Bftm. vom 19. Juni 1900 (SchWBl. Nr. VI) in Erinnerung gebrachte Anordnung lautet:

1. Den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen jeder Art ist untersagt, mit dem Absatz von Gegenständen zum Schulgebrauch (Schulbüchern, Schulheften, Schreibmaterialien etc. etc.) sich zu befassen, sei es durch Verkauf zum unmittelbaren Gebrauch, sei es durch Vermittlung von Bestimmungen solcher Gegenstände oder durch Empfehlung oder sonstige Begünstigung von Lieferanten solcher.

Das Verbot findet keine Anwendung auf den Vollzug behördlicher Anordnungen zum Zweck der Beschaffung von Gegenständen, die für den Gebrauch in Schulen von der zuständigen Behörde vorgeschrieben oder empfohlen sind.

2. Die Kreisschulräte sind ermächtigt, einzelnen Lehrern zu gestatten, Gegenstände der vorbezeichneten Art für den Gebrauch der Schule ihres Anstellungsortes abzusetzen, sofern nach den örtlichen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis dazu vorliegt.

Die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

b) Für Minderbemittelte durch die Gemeinde.

§ 6.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. 1 § 5 a.

(1) Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde die erforderlichen Lehrmittel und sonstigen Schulbedürfnisse einschließlich der benötigten Rohstoffe für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu beschaffen. Desgleichen hat sie für solche Kinder [das Schulgeld, sowie] die Kosten für die in § 3 Absatz 4 des Gesetzes bezeichnete Unterweisung zu übernehmen.

(2) Die Übernahme dieser Leistungen auf die Gemeinde gilt nicht als Armenunterstützung.

Bad. Verf. § 19 Abs. 7. RVerf. Art 145.

1. Die Bad. Verf. hat die Vorschrift auf minderbemittelte Schüler ausgedehnt. (Siehe die Ausführungen zu § 19 Abs. 7 Bad. Verf. Abschnitt II A. und 145 RVerf. Abschnitt II B.) Statt „Lehrmittel“ sollte es heißen Lernmittel. Der Umfang der Verpflichtung ist derselbe wie in § 5. Die Verpflichtung liegt der Gemeinde ob, deren Volksschule das Kind zu besuchen verpflichtet ist, sonach der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vergl. § 1 Bmtg. Ziff. 1 Abs. 3 a. Verweigert diese Gemeinde die Übernahme der Kosten, so kann die Gemeinde, deren Volksschule das Kind besucht, die Entfernung des Kindes aus der Schule verlangen (vergl. § 9 Bmtg. Ziff. 3). Die Bestimmung über das Schulgeld ist durch § 19 Abs. 7 Bad. Verf.

in Wegfall gekommen. Bezüglich der Kosten aus § 3 Abs. 2 vergl. die Ausführungen Ziff. 4 zu diesem Paragraphen.

2. RG., betr. die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, vom 15. März 1909 (RGBl. Nr. 14) u. bad. Gef. gleichen Betreffs vom 4. Juli 1910 (G. u. VBl. Nr. XXIV).

Die Volksschule als Gemeindeanstalt. Schulverbände.

§ 7.

EllG. v. 8. März 1868 § 5. PABD. v. 17. März 1924 Art. I.

(1) Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

(2) Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, oder nach Anhörung des Bezirksrats anordnen, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde. Die Vereinigung mehrerer bestehender Volksschulen zu einem Schulverband ist gegen den Einspruch der beteiligten Gemeinden nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn sich die Vereinigung ohne Neuerrichtung von Schulgebäuden oder Erweiterung bestehender Schulgebäude durchführen läßt und wenn der Weg zur gemeinsamen Schule für die Schüler der bisher getrennten Schulen nicht zu weit ist und keine besonderen Schwierigkeiten oder Fährlichkeiten bietet.

(3) Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

(4) Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ist.

SchG. § 11. Gem.-Ord. § 5. WRPfGef. § 3 Ziff. 3 u. 10. VG. § 6.

Das staatliche Gebot an die Eltern, ihren Kindern mindestens einen gewissen Elementarunterricht zukommen zu lassen, führt notwendig dahin, für die Herstellung entsprechender Unterrichtsanstalten zu sorgen. (Begründung zum Entwurf des EllG.) Es ist derselbe Grundsatz, der bereits im XIII. Org. Edict Ziff. 1 aufgestellt ist und in den Art. 144 u. 146 RVerf. wiederkehrt.

Wer Unternehmer der Schule sein soll, der Staat oder die Gemeinde, darüber sagt das Gesetz nichts. Aus den folgenden Bestimmungen aber, wie aus der Tatsache, daß das Gesetz an die bestehenden Verhält-

nisse anknüpft, ergibt sich als Wille des Gesetzes, daß die Schule nicht nur in, sondern auch von der Gemeinde errichtet werden soll. Die Gemeinde wird im II. Konstitutionsedikt bezeichnet als die „pflichtgebotene Zusammenwirkung mehrerer Staatsbürger unter gemeinsamer Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung des allgemeinen Staatswohls“; sie soll „zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen dienen.“ In Übereinstimmung damit bezeichnet § 1 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 die Gemeinde als „Glieder der Staatsverwaltung“, die „nach näherer Bestimmung der Reichs- und Landesgesetze und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen bei der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken“ hat. In dieser ihrer Eigenschaft als Teil des Staatsorganismus hat jede politische Gemeinde eine Volksschule zu halten. Die Volksschule ist hiernach eine aufgrund staatlicher Anordnung errichtete Gemeindeanstalt. An diesem Charakter wird auch dadurch, daß der Staat den gesetzlich gebotenen persönlichen Aufwand für die Volksschule übernimmt, nichts geändert. Verschiedene im Landtag 1912 unternommene Versuche, die Volksschule zu verstaatlichen, sind von der überwiegenden Mehrheit der Zweiten und der Ersten Kammer zurückgewiesen worden. Die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes bedeutet eine Lebensfrage für die Volksschule. Sie kann nur gedeihen und sich weiter entwickeln, wenn das Interesse der Gemeinde an ihr aufrecht erhalten bleibt und dies wird nur der Fall sein, wenn die Gemeinde durch Pflichten und Rechte mit der Schule verbunden bleibt. (Vergl. in dieser Beziehung die Bmtg. zu Artikel 144 RVerf. — Abschnitt II B 1).

Aus dieser eigenartig rechtlichen Stellung der Gemeinde zur Schule folgt, daß die Ausgestaltung der Schule nur innerhalb des vom Staat hierfür gesetzlich festgelegten Rahmens erfolgen darf. Die Gemeinde kann daher die Volksschule nicht kraft des ihr als öffentlicher Korporation zustehenden Autonomierechts frei gestalten, wohl aber kann sie in dieser ihrer Eigenschaft wie andere juristische Personen anderweite Schuleinrichtungen unter Beachtung der Vorschriften des § 133 SchG. ins Leben rufen.

Die verschiedenen Schulabteilungen (Schulhäuser) einer Gemeinde gelten als eine Schule. Die Errichtung mehrerer selbständiger Schulen kann nur in Frage kommen, wenn es sich um örtlich getrennte Ortsteile einer Gemeinde handelt.

2. Oberschulbehörde im Sinne des Gesetzes ist nach der Vdsh.WD. v. 19. Mai 1911 das UM. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden behufs gemeinsamer Unterhaltung einer Volksschule zu einem Schulverband konnte nach der früheren Gesetzgebung nur durch freiwillige Vereinbarung der beteiligten Gemeinden geschehen. Die P.WD. vom 17. März 1924 hat hierin eine Änderung herbeigeführt, indem sie dem UM. die Ermächtigung erteilt, die Errichtung solcher Verbände auch von sich aus, sonach zwangsweise anzuordnen. Dadurch wird die Unterrichtsverwaltung in die Lage versetzt, unbegründete Widerstände, die dem Zustandekommen eines — Teile von mehreren Gemeinden umfassenden — Schulverbandes oft nur von einer einzelnen Gemeinde entgegengesetzt werden, zu beseitigen und andererseits auch im Interesse einer Verminderung des persönlichen Schulaufwandes Zwergschulen mit nur wenigen Schülern

aufzuheben und mit einer benachbarten Schule zu vereinigen. Über die Angemessenheit einer solchen Maßregel soll zunächst der Bezirksrat als die mit den örtlichen Verhältnissen am meisten vertraute staatliche Behörde gehört werden.

Da die zwangsweise Bildung eines Schulverbandes nach dem Willen des Gesetzes nur *a u s n a h m s w e i s e* erfolgen soll, wird von der eingeräumten Befugnis nur beim Vorliegen besonders dringender Verhältnisse, die in anderer Weise nicht einer befriedigenden Ordnung zugeführt werden können, Gebrauch zu machen sein.

Die zwangsweise Eingliederung einer Gemeinde in den Verband soll jedenfalls dann unterbleiben, wenn der Gemeinde hieraus besondere Aufwendungen für die Herstellung neuer *Schulräume* erwachsen würden oder wenn sich für ihre Schüler ein zu weiter oder aber ein das Leben, die Sittlichkeit oder die Gesundheit gefährdender Weg zur neuen Schule ergeben würde. Was die Länge des Schulwegs angeht, so werden die Verhältnisse anderer Schulen der gleichen Landesgegend in Vergleich zu ziehen sein. Das Fortbildungsschulgesetz stellt für die Bildung von Schulverbänden als Regel auf, daß „beim Mangel besonderer Verkehrsmöglichkeiten der Weg zur gemeinsamen Schule im allgemeinen nicht mehr als sechs Kilometer“ betragen soll. In Rücksicht darauf, daß es sich in der Volksschule um jüngere und schonungsbedürftige Kinder handelt, dürfte für den Schulweg im allgemeinen eine Länge von vier Kilometern als Höchstmaß anzunehmen sein. Darüber, ob die Wegeverhältnisse besondere Schwierigkeiten bieten, werden gegebenenfalls das Wasser- und Straßenbauamt und der Bezirksarzt zu hören sein. Etwa gemachte Erhebungen werden dann dem Bezirksrat zur Berücksichtigung und Würdigung bei dem von ihm abzugebenden Gutachten mitzuteilen sein.

Die Entscheidung des Unterrichtsministeriums unterliegt nur der Anfechtung im Wege des Rekurses an das Staatsministerium.

3. Die Bestimmung bezieht sich auch auf den Fall, daß nur Teile einer Gemeinde zur Volksschule einer anderen Gemeinde gehören. Wird dem Antrag auf Trennung entsprochen, so hat die aus dem Verband ausscheidende Gemeinde eine eigene Volksschule zu errichten, sofern sie nicht einem anderen Schulverband freiwillig beitrifft oder durch das *WM.* zugewiesen wird. In der Auflage zur Errichtung einer eigenen Volksschule wird vielfach ein Mittel liegen, die Gemeinde zum Anschluß an eine andere Gemeinde willfährig zu machen. Ein bestehendes Schulverhältnis kann auch ohne Antrag einer der daran beteiligten Behörden dadurch aufgelöst werden, daß aufgrund des *Abj. 4* die Errichtung einer weiteren Schule verfügt wird.

Über Streitigkeiten, die aus der Auflösung eines Schulverbandes hinsichtlich der Teilung und Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens entstehen, entscheidet auf Klage gegen die Borentscheidung des Bezirksrats der Verwaltungsgerichtshof. (*VRPFG. § 3 Ziff. 10.*)

4. Die weitere Schule kann als *selbständige Volksschule* oder als eine örtlich getrennte Abteilung der Gesamtvolksschule der Gemeinde errichtet werden oder es kann dem vorhandenen Bedürfnis auch durch Angliederung von Teilen der Gemeinde an eine benachbarte Gemeinde — durch Bildung eines Schulverbandes — genügt werden. Staatsverwaltungsbehörde ist nach *VB. § 6 Ziff. 2* der Bezirksrat.

Die Errichtung einer weiteren Volksschule kann von der Gemeinde auch freiwillig, vorbehaltlich der Zustimmung des UM. (§ 12 des Ges.) beschloffen werden.

Schulverbandsjahungen.

§ 8.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. I § 6 a.

(1) Zur näheren Feststellung der Verhältnisse eines mehrere Gemeinden oder Teile von solchen umfassenden Schulverbandes sind zwischen den beteiligten Gemeinden besondere Satzungen zu vereinbaren, die der Zustimmung des Bezirksamtes und der Genehmigung der Oberschulbehörde bedürfen.

(2) In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. der Umfang des Schulverbandes,
2. die Bildung der Ortsschulbehörde,
3. die Bestimmung der Gemeinde, welche die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule zu führen hat,
4. die Vertragsleistungen der einzelnen Gemeinden zu den Lehrergehalten aus den hierfür gewidmeten Vermögensteilen,
5. der Umfang der Rechte der einzelnen Gemeinden an dem etwa vorhandenen gemeinsamen Schulvermögen, insbesondere am Schulhaus, den Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, sowie das Verhältnis, in dem die einzelnen Gemeinden zur Unterhaltung und zum Neubau des Schulhauses, sowie zur Unterhaltung und Neubeschaffung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel beizutragen haben,
6. die etwaigen Wirkungen des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband auf die getroffene Vereinbarung.

(3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die erforderlichen Feststellungen, soweit die Verhältnisse in Ziffer 1 bis 3 in Betracht kommen, nach Anhörung der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erlassen.

SchG. §§ 19, 140. Bekanntmachung des vorm. NSchR. vom 22. Dezember 1910 SchWB. Nr. XXXI.

1. Der durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 neu eingeführten Bestimmung kommt die Aufgabe zu, einen Ersatz für die früheren amtlichen Schulerkenntnisse, die infolge der Neuordnung der Gehaltsverhältnisse durch das Ges. vom 13. Mai 1892 in Wegfall gekommen waren, zu schaffen und im Weg der Vereinbarung der beteiligten Gemeinden die aus der Vereinigung zu einem Schulverband sich ergebenden rechtlichen Verhältnisse festzulegen.

Die Bestimmung gilt, obwohl sie auf dem inzwischen geänderten Grundsatz, daß ein Schulverband nur durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden errichtet werden kann, beruht, auch für den Fall der zwangsweisen Errichtung des Verbandes. Erst wenn eine Vereinbarung nicht zustande kommt, tritt auch für diesen Fall die Vorschrift des Abs. 3 in Geltung.

Zur Beschlußfassung der Gemeinden ist die Zustimmung des Bürgerausschusses bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich. (Gem.-Ord. §§ 65 u. 69.) Anstelle des Bezirksamtes tritt bei den Städten der Landeskommisär (§ 110 GO.) vergl. § 4 Bmtg. 3. Oberschulbehörde ist das U.M.

2. Kommt eine Einigung über den Umfang des Verbandes nicht zustande, so hat zunächst der Verwaltungsgerichtshof auf Vorentscheidung des Bezirkrates darüber zu entscheiden.

§ 140 Abs. 2 Ziff. 1 u. WRVG. § 3 Ziff. 3.

Zu Abs. 2 Ziff. 2 vergl. § 19 Abs. 2 SchG.

Infolge der Übernahme des gesetzlichen persönlichen Aufwandes auf die Staatskasse ist Abs. 2 Ziff. 3 auf den persönlichen Aufwand für übergesetzliche Stellen und den sachlichen Aufwand beschränkt.

Absatz 2 Ziffer 4 ist gleichfalls auf die Aufwendungen für übergesetzliche Stellen beschränkt. StWG. § 28 Ziff. 6.

Kommt in den Fällen des Abs. 2 Ziff. 4 u. 5 eine Einigung unter den beteiligten Gemeinden nicht zu Stande, so hat nach § 140 Abs. 2 SchG. der Verwaltungsgerichtshof auf Vorentscheidung des Bezirkrates zu entscheiden. WRVG. § 3 Ziff. 3. Vergl. auch §§ 108 und 110 SchG.

3. Falls die beteiligten Gemeinden verschiedenen Bezirksamtern angehören, wird gemäß § 2 Absatz 2 der Vdsh. Bd. vom 31. August 1884 der zuständige Bezirksrat durch das Unterrichtsministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt.

Gegen die Entschliebung des Bezirkrates ist der Rekurs an das U.M. zulässig, das im Benehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im Falle des Abs. 2 Ziff. 1.

Gaßschüler.

§ 9.

Gef. vom 7. Juni 1910 Art. I § 6 b.

(1) Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, welche die Zuweisung von Schülern einer Gemeinde zur Teilnahme am Unterricht der Volksschule einer benachbarten Gemeinde in allen oder nur in einzelnen Unterrichtsfächern dringend wünschenswert erscheinen lassen, so kann diese Zuweisung auf Antrag der einen oder anderen der beteiligten Gemeinden oder auf Antrag der Oberschulbehörde durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, sofern in der benachbarten Volksschule die vorhandenen Schulräume dies gestatten und die gesetzliche Höchstzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler dadurch nicht überschritten wird.

(2) Der Bezirksrat entscheidet gleichzeitig, ob von der Gemeinde, aus der die Zuweisung erfolgt (abgesehen von dem

Schulgeld), besondere Vergütungen zum persönlichen und zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu leisten sind, und jetzt deren Beiträge nach Anhörung der Gemeinden fest.

1. Die Vorschrift soll die Möglichkeit bieten, Kinder beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich wenn dieselben einen erheblich näheren Weg zu einer benachbarten als zu ihrer eigenen Schule haben, oder um der Überfüllung einer Volksschule vorübergehend abzuwehren, einer benachbarten Schule auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinde zuzuweisen, ohne daß daraus ein Schulverband mit seinen rechtlichen Folgen begründet wird. Die rechtliche Befugnis der Staatsgewalt hiezu ergibt sich aus der ihr zustehenden staatlichen Schulhoheit. Die Zuweisung kann für den gesamten Unterricht oder nur für einzelne Pflichtfächer, wie Religion, Turnen, weibliche Handarbeiten erfolgen.

Die Anwendung der Vorschrift ist in Rücksicht darauf, daß sie immerhin einen Eingriff in gesetzlich sonst der Gemeinde zustehende Rechte enthält, an die Voraussetzung gebunden, daß aus ihrer Durchführung der betreffenden Gemeinde keine neuen gesetzlichen Verpflichtungen mit entsprechenden Ausgaben erwachsen; sie ist überdies der Entschliezung des Bezirksrats als der mit den örtlichen Verhältnissen am meisten vertrauten Behörde überlassen. Die Antragstellung ist neben den beteiligten Gemeinden auch der Oberschulbehörde vorbehalten, da immerhin Fälle vorkommen können, in denen die Durchführung der Maßregel auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden notwendig erscheinen kann. Der von einer Gemeinde ausgehende Antrag unterliegt aber in jedem Fall der vorherigen Prüfung der Oberschulbehörde und ist vom Bezirksamt dieser zur Ausführung vorzulegen. W.D. z. SchG. § 10. Oberschulbehörde im Sinne der Vorschrift ist das W.M. Vergl. auch §§ 26 u. 28 SchG.

2. Dem Ermessen des Bezirksrats soll weiter die Entscheidung darüber zustehen, ob und eventuell in welchem Umfang für die Durchführung der Maßregel eine besondere Vergütung zum sachlichen Aufwand der Nachbargemeinde zu entrichten ist. Hierbei wird besonders der Aufwand für die Beschaffung von Schulbänken und die Benützung der sonstigen Einrichtungen der Schule in Frage kommen, namentlich, wenn aus der Zuweisung der Gemeinde, deren Volksschule zu besuchen die Kinder an sich verpflichtet sind, besondere Vorteile beziehungsweise Ersparnisse erwachsen. Die beteiligten Gemeinden sind vor der Festsetzung zu hören.

Der persönliche Aufwand kommt nicht mehr in Betracht, nachdem er in vollem Umfang vom Staat bestritten wird.

Die Anführung des Schulgeldes ist durch die Bestimmung der Verfassung (§ 19 Abs. 7) über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts gegenstandslos geworden.

Die Entscheidung des Bezirksrats unterliegt der Anfechtung im Wege des Rekurses oder der Klage an den Verwaltungsgerichtshof (§ 140 Abs. 2 Ziff. 2 SchG.).

3. Abgesehen von dem in § 9 geregelten Fall besteht für eine Gemeinde keine Verpflichtung, ein Kind, das nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat, in ihre Volksschule zuzulassen.

Abgeforderte Gemarkungen.

§ 10.

Gef. vom 13. Mai 1892 Art. I § 7. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. I.

(1) Die Vorschriften in § 7 Absatz 1 bis 3, §§ 8 und 9 finden auf abgeforderte Gemarkungen (Kolonien) ftingemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetze den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche. Für die Höhe des Gemeindebeitrags ist die Einwohnerzahl der abgeforderten Gemarkung maßgebend.

(2) Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegenschaften unter sich nach Verhältnis des in der Gemarkung veranlagten Steuerwerts ihres Liegenschaftsvermögens zu tragen, soweit nicht etwa auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung auch die übrigen in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte und Einkommen zur Deckung des von der Gemarkung zu tragenden öffentlich-rechtlichen Aufwandes beigezogen werden.

SchG. § 19. Gem.-Ord. § 105.

Die vorstehenden Bestimmungen gehen in Ansehung an die Vorschriften des Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1892 — die Änderung einiger Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung betr., — das bei Vorlage des Entwurfs zum Gesetz vom 13. Mai 1892 in Vorbereitung war, davon aus, „daß der Eigentümer einer abgeforderten Gemarkung als Träger der nach dem Gesetz sonst den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen zu betrachten sei.“ (Begr. z. Gef. v. 13. Mai 1892.) In Anwendung dieses Grundsatzes wird den Eigentümern einer abgeforderten Gemarkung zunächst freigestellt, den Anschluß an eine benachbarte Gemeinde zu suchen, sei es durch Errichtung eines Schulverbandes oder dadurch, daß sie die Erlaubnis erhalten, die schulpflichtigen Kinder der abgeforderten Gemarkung in die Schule dieser Gemeinde zu schicken. Gelingt dies nicht, so kann die zwangsweise Bildung eines Schulverbandes oder die Anwendbarkeit des § 9 in Erwägung gezogen werden. Kommt der Anschluß an eine benachbarte Gemeinde auf die eine oder andere Art nicht zustande, so ist auf der abgeforderten Gemarkung eine eigene Schule zu errichten. Für die Bestellung der örtlichen Aufsichtsbehörde gilt die Vorschrift in § 19 letzter Absatz SchGes. (Vergl. § 177 der Gem.-Ord. in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1892.)

Die Bestimmung über den Gemeindebeitrag ist durch die Übernahme des persönlichen Aufwandes auf die Staatskasse gegenstandslos geworden.

Nach § 105 der Gem.-Ord. vom 5. Okt. 1921 sollen die abgeforderten Gemarkungen bis 1. Januar 1925 durch Anordnung des Ministeriums des Innern mit benachbarten Gemeinden vereinigt werden. Da diese Anordnung bis jetzt noch nicht vollständig durchgeführt ist, bleiben nach der Übergangsvorschrift in § 105 Ziff. 5 GO. einstweilen die Be-

stimmungen der §§ 187—194 der bisherigen Gemeindeordnung und damit auch die Bestimmungen des § 10 SchG. in Kraft.

2. Der zu machende Aufwand beschränkt sich auf die sachlichen Aufwendungen.

Simultanschule.

§ 11.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. I § 6.

(1) Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

(2) Die nach § 7 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Verpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

SchG. §§ 7, 34, 40, 41.

1. Durch die Bestimmung in Abs. 1 ist anstelle der bis dahin bestandenen Konfessionschule für die Schulen mit konfessionell gemischter Schulbevölkerung die gemischte Volksschule — Simultanschule — eingeführt worden. Das EUG. vom 8. März 1868 hatte die Errichtung solcher Schulen nur fakultativ gestattet.

2. Durch den von der Zweiten Kammer beigefügten Absatz 2 sollte der bis dahin in einer Reihe von Gemeinden (Baden, Freiburg, Lichtenal, Offenburg, Konstanz, Rastatt und Billingen) bestandene Zustand, wonach die durch das Regulativ vom 16. Sept. 1811 als weltliche Korporationen unter der Benennung „Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten“, aufrechterhaltenen früheren Frauenklöster den Unterricht an die katholische weibliche Jugend dieser Orte, zum Teil aufgrund besonderer Vereinbarungen mit den Gemeinden, erteilten, als mit den Bestimmungen des Abs. 1 nicht vereinbar erklärt werden.

Errichtung und Aufhebung von Volksschulen.

§ 12.

EUG. vom 8. März 1868 § 13 — PAVD. vom 17. März 1924 Art. I.

Die Errichtung von Volksschulen und die Aufhebung bestehender Volksschulen erfolgt durch Entschliebung des Unterrichtsministeriums.

SchG. § 7.

Nach dem früheren Wortlaut der Bestimmung war die Errichtung und die Aufhebung einer Volksschule an die „Genehmigung“ der Oberschulbehörde gebunden. Die Neufassung des Paragraphen durch Art. I der PAVD. steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 7 Abs. 2 und soll die Möglichkeit schaffen, eine Volksschule auch gegen den Willen einer Gemeinde aufzuheben und mit einer benachbarten Volksschule zu einem Schulverband zu vereinigen.